
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Kantonsverfassung von Glarus.

(Vom 20. Juni 1866.)

Tit.!

Die Ständekommission des Kantons Glarus sucht mit Schreiben vom 15. Juni laufenden Jahres um Ertheilung der Bundesgarantie für die abgeänderten §§ 46, 50 und 51 der Kantonsverfassung nach.

Die von der Landsgemeinde am 6. Mai a. e. beschlossene Abänderung besteht einfach darin, daß die Zahl der in Tagwen zu wählenden Mitglieder des Rathes und des dreifachen Landrathes künftig nicht mehr fix für jede Gemeinde bestimmt ist, sondern sich nach der jeweiligen Volkszahl einer Gemeinde richtet. Die getroffene Abänderung ist deshalb mit den Grundsätzen des Bundesstaatsrechtes, insbesondere mit Artikel 4 der Bundesverfassung ganz in Uebereinstimmung, und es ist dieselbe in der von der Verfassung des Kantons Glarus angeordneten Form zweimaliger Behandlung durch die Landsgemeinde erfolgt. Wir beehren uns deshalb, Ihnen die Ertheilung der gewünschten Garantie durch folgenden Beschlusentwurf zu empfehlen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der von der Landsgemeinde des Kantons Glarus am
6. Mai 1866 abgeänderten §§ 46, 50 und 51 der dortigen Kantons-
verfassung;

auf den Antrag des Bundesrathes;

in Erwägung:

daß jene Abänderungen mit der Bundesverfassung im Einklange
stehen,

beschließt:

1. Es ist den §§ 46, 50 und 51 der Verfassung des Kantons
Glarus, wie sie von der dortigen Landsgemeinde am 6. Mai 1866
abgeändert worden sind, die bundesgemäße Garantie zu ertheilen.

2. Es ist hievon dem Bundesrathe Mittheilung zu machen.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, Herr Präsident, Herren
National- und Ständeräthe, unserer vollkommenen Hochachtung zu
versichern.

Bern, den 20. Juni 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Abänderung der Kantonsverfassung von Glarus (Vom 20. Juni 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1866
Date	
Data	
Seite	199-200
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.